

Geschäftsordnung des TuS Holstein Quickborn von 1914 e.V.

Aufgrund des § 16 der Satzung gibt sich der Verein die nachstehende Geschäftsordnung, die für alle Organe gemäß § 11 der Satzung verbindlich ist. Sie bestimmt ferner die Richtlinien, nach denen Versammlungen und Sitzungen der Organe, seiner Abteilungen und der Jugendvertretung, soweit durch die Jugendordnung nichts anderes bestimmt ist, geführt werden.

§ 1 Einladung von Versammlungen

Die Einladung von Versammlungen der Organe und die zu beachtenden Formen regelt die Satzung. Die Einberufung der Jugendvollversammlung wird durch die Jugendordnung geregelt. Für die Einladung der Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen in § 7 der Abteilungsordnung.

§ 2 Leitung der Versammlungen

Der Vorsitzende bzw. Abteilungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. Er wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

Falls der Vorsitzende bzw. Abteilungsleiter und sein Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Stimmberechtigten aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Vor Erledigung der Tagesordnung kann eine Versammlung nur unterbrochen werden, wenn es mit einfacher Mehrheit beschlossen wird oder eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Versammlung nicht möglich ist.

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann die Versammlung fortgesetzt wird.

§ 3 Tagesordnung

Nach Eröffnung einer Versammlung wird über die Tagesordnung abgestimmt. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, wird an der vorgelegten Tagesordnung festgehalten.

Die Tagesordnung der Versammlung, mit Ausnahme von außerordentlichen Versammlungen, muss mindestens enthalten:

- Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden,
- Genehmigung der Tagesordnung,
- Berichte des Vorstandes,
- Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen.

. Abweichungen für die Vorstandssitzungen werden in § 8 geregelt.

§ 4 Versammlungsprotokoll

Über den Verlauf einer Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll enthalten:

- Den Ort und Tag der Versammlung,
- die Vor- und Zunamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten,
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- die Tagesordnung
- die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung,
- die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und die Wahlen mit Wiedergabe der Abstimmungsergebnisse,
- die Vor- und Zunamen der Gewählten,

- die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

Abweichungen für die Vorstandssitzungen werden in § 8 geregelt

§ 5 Anträge

Dringlichkeitsanträge

Hinsichtlich der Zulassung von Dringlichkeitsanträgen gelten die Bestimmungen der Satzung und der Jugendordnung.

Verspätete Anträge

Anträge zu Versammlungen, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können besprochen werden. Eine Beschlußfassung in dieser Versammlung ist nur einstimmig möglich.

§ 6 Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Stimmberechtigten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
2. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
3. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
4. Das Wort zur Geschäftsordnung wird in der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
5. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
6. Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholungen ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer im Rahmen des Hausrechts der Versammlungsstätte zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
7. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
8. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zu beratende Gegenstände beziehen.
9. Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluß der Beratung bzw. zum Schluß der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
10. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, kann zu diesem Antrag noch je ein Redner dafür und dagegen sprechen. Wird dieser Antrag angenommen, muß die Rednerliste abgewickelt werden. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.
11. Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

§ 7 Abstimmung

1. Nach Schluss der Beratung eröffnet der Versammlungsleiter die Abstimmung.
2. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Beschlußantrag zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.
3. Der Versammlungsleiter stellt die Fragen so, daß sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Er hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach die Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt.
4. Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben bzw. falls vorhanden durch sichtbares Vorzeigen einer Stimmkarte.
5. Unmittelbar nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den Versammlungsleiter verkündet.
6. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 8 Abweichende Regelungen bei Vorstandssitzungen

Einberufung

Der Vorsitzende beruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, eine Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Ladungsfrist

Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, in dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Sitzungsleitung

Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzung.

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

Abstimmung

Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes lt. § 11.3 der Satzung. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Protokoll

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Vorstandssitzung zuzustellen ist.

Fachberater

Außenstehende Personen können zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung der Organe bzw. Abteilungen ist beschlussfähig, soweit die Satzung oder die Jugendordnung nichts anderes bestimmt.

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss der Versammlung oder Sitzung zugelassen werden, wenn Bestimmungen der Satzung bzw. der Jugendordnung nicht entgegenstehen.

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 10 Änderung, Aufhebung und Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß stimmberechtigten, anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Geschäftsordnung, jede Änderung bzw. Aufhebung wird allen Mitgliedern durch Auslegung in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gegeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und tritt mit dem Beschluss des Vorstandes vom 14.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 8.2.2003 außer Kraft.

TuS Holstein Quickborn von 1914 e.V.
Der Vorstand